

Mindestlohnbetrug liegt zum Beispiel in folgenden Fällen vor:

- wenn Arbeitszeiten nicht oder nicht richtig erfasst und abgerechnet werden;
- wenn der Weg zur Kundschaft, Wartezeiten oder Bereitschaftsdienste nicht als Arbeitszeiten vergütet werden;
- wenn unberechtigte Abzüge vom Gehalt vorgenommen werden, zum Beispiel für Werkzeug oder bereitgestellte Arbeitskleidung;
- wenn Trinkgelder mit der Vergütung verrechnet werden;
- wenn Akkordarbeit vorgegeben und der Lohn gekürzt wird oder nachgearbeitet werden muss, wenn die Vorgabe nicht geschafft wird;
- wenn Urlaubstage oder Krankheitszeiten nicht wie Arbeit bezahlt werden;
- wenn Arbeitnehmer als „selbständig“ eingestellt werden, aber nach Weisung arbeiten müssen.“